Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis vierteljährlich
60 Pf.,
durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag
Mittag in der Expedition
angenommen und kostet die 3gespaltene
Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 33. **Oels**, den 15. August 1902. **40. Jahrg.**

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 354. Oels, den 6. August 1902.

Betrifft Viehmarkt in Oels.

Zu dem am Dienstag, den 26. August d. J., in Oels stattfindenden Viehmarkte dürfen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen nur aus seuchenfreien Ortschaften aufgetrieben werden.

Nr. 355. Berlin, den 25. Juli 1902.

Bei dem günstigen Stande der **Maul- und Klauenseuche** erscheint der gegenwärtige Zeitpunkt geeignet, auf eine vollständige Tilgung der Seuche hinzuwirken. Insbesondere ist es geboten, der weiteren Verbreitung des Ansteckungsstoffes von den hier und da noch vorkommenden sporadischen Seuchenausbrüchen aus durch schnelle und kraftvolle Maßregeln entgegenzutreten.

Zu diesem Zwecke ist bis auf Weiteres in folgender Weise zu verfahren:

1. Die schnelle und sichere Bekämpfung ist nur möglich, wenn die Anzeigen von jedem Seuchenausbruche oder dem Verdachte eines solchen der Polizeibehörde sofort nach dem Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen ohne jeden Verzug erstattet werden.
2. Die Polizeibehörden haben nach erfolgter Anzeige oder, wenn sie auf anderem Wege von dem Ausbruche oder dem Verdachte der Seuche Kenntniß erhalten, in jedem Falle sofort den Kreisthierarzt behufs sachverständiger Ermittelung telegraphisch oder telephonisch zuzuziehen. Von der in dem § 15 des Reichsversicherungsgesetzes ertheilten Ermächtigung von der Berufung des Kreisthierarztes abzusehen, ist also einstweilen kein Gebrauch zu machen. Gleichzeitig haben die Polizeibehörden, ohne erst die Erklärung des Kreisthierarztes abzuwarten, die nach den §§ 59—66 der Bundesrathsinstruktion und den Nummern 5a, 6a und 7 dieses Erlasses erforderlichen Schutzmaßregeln, mindestens aber die vollständige Gehöfts- und Weidesperre sofort unter dem Vorbehalte anzuordnen, daß die Maßnahmen ohne Weiteres außer Kraft treten, wenn der Kreisthierarzt feststellt, daß Maul- und Klauenseuche nicht vorliegt (vergl. den Erlaß vom 6. Dezember 1899 — I. G. 5272 I. Nr. 1 —).
3. Die Ortspolizeibehörden haben, sobald die Seuche festgestellt ist, unverzüglich dem Landrath Anzeige zu machen. Dieser hat die Meldung an den Regierungs-Präsidenten telegraphisch weiterzugeben und an dem Seuchenorte die getroffenen Maßnahmen und deren Durchführung möglichst bald selbst zu prüfen. Zu dem gleichen Zwecke hat der Regierungs-Präsident in jedem Falle den Departementsthierarzt nach dem Seuchenort zu entsenden und ihn erforderlichen Falls auch mit weiteren unvermutheten Revisionen an Ort und Stelle zu beauftragen.
4. Um die Durchführung der getroffenen Schutzmaßregeln zu sichern, hat der Landrath, wenn irgend möglich, schleunigst einen Gendarm an dem Seuchenorte zu stationiren, der jedoch den Seuchenstall selber nicht betreten darf.
5. a. Das Weggeben ungekochter Milch aus dem Seuchengehöfte ist stets zu verbieten, es sei denn, daß die Milch in eine Sammelmolkerei geliefert wird, in der ihre ausreichende Erhitzung vor der Abgabe gewährleistet ist.
   b. Das Weggeben der Milch aus Sammelmolkereien, die in den erforderlichenfalls zu bildenden Sperrbezirken liegen, ist an die Bedingung zu knüpfen, daß die Milch vorher abgekocht oder einer der Abkochung gleich zu erachtenden Erhitzung (§ 61 Abs. 3 der Bundesrathsinstruktion) unterworfen wird, und daß die zu dem Transport der Milch benutzten Kannen, Fässer u. s. w. vor ihrer Entfernung aus der Molkerei innen und außen mit heißer Sodalauge gründlich gereinigt werden.

   Die beamteten Thierärzte und Polizeibehörden haben die Molkereibetriebe zu revidiren und sich dabei namentlich von der Erfüllung dieser Bedingungen zu überzeugen.
6. a. Da wiederholt Verschleppungen der Seuche durch Federvieh beobachtet worden sind, ist Fürsorge zu treffen, daß das auf dem Seuchengehöfte vorhandene Federvieh dieses nicht verlassen kann und daß auch fremdes Federvieh das Seuchengehöft nicht betritt.
   b. Nöthigenfalls ist auch der Hausirhandel mit Geflügel auf Grund des § 56b der Gewerbeordnung vorübergehend zu verbieten.
7. In dem Seuchengehöfte und in dessen Umgebung ist das Festlegen der Hunde anzuordnen.
8. Die Seuche ist erst als erloschen zu erklären und die Desinfektion erst anzuordnen, wenn die Substanzverluste

in der Maulschleimhaut und an den Klauen vollständig abgeheilt und vernarbt sind.

Die hiernach zu erlassenden Maßregeln werden, soweit sie über die Vorschriften der Bundesrathsinstruktion vom 25. Juni 1895 hinausgehen, hiermit auf Grund des § 1 dieser Instruktion genehmigt.

Ich hege die Erwartung, daß alle betheiligten Behörden und Beamten dieser für die Landwirthschaft wichtigen Angelegenheit nach wie vor ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden werden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
von Podbielski.

Oels, den 9. August 1902.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden. Dieselben haben beim etwaigen Auftreten der Seuche die vorerwähnten Maßregeln streng zur Durchführung zu bringen.

Nr. 356. Oels, den 11. August 1902.

Zur weiteren Entlastung der Ortspolizeibehörden haben die Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe die **Aufstellung der Nachweisungen über Streiks** und Aussperrungen künftig versuchsweise an Stelle der Ortspolizeibehörden den Gewerbeaufsichtsbeamten übertragen. Diese haben sich wegen Ausfüllung der Ziffern 13 und 14 der Nachweisungen in allen Fällen mit den Ortspolizeibehörden unmittelbar ohne Schriftwechsel in Verbindung zu setzen.

Jede Arbeitseinstellung oder Aussperrung ist von den Ortspolizeibehörden eintretendenfalls den Gewerbeinspektoren in kürzester Form sofort mitzutheilen. Der Gewerbeaufsichtsbeamte wird dann das Weitere an Ort und Stelle veranlassen.

Die Erstattung des durch Kreisblatt-Verfügung vom 9. Dezember 1898 erforderten Berichts ist bis auf Weiteres nicht erforderlich.

Nr. 357. Breslau, den 1. August 1902.

Von dem Bezirk der von der Handwerkskammer mit dem Sitze in Oels errichteten Gesellenprüfungsausschüsse für die Handwerke der Bäcker, — Fleischer, — Glaser, — Klempner, — Kürschner, — Mützenmacher und Fellzurichter, — Maler, — Lackirer, — Vergolder, — Staffirer und Stuckateure, — Maurer, Zimmerer und Steinhauer (Steinmetzen), — Müller, — Sattler, Riemer, Täschner, Tapezierer, Dekorateure, Posamentiere und Wagenbauer, — Schlosser, Büchsenmacher, Gas- und Wasserleitungsinstallateure und Windenmacher, — Schmiede, — Schneider, Schuh- und Pantoffelmacher, — Stellmacher und Böttcher, — Tischler, Drechsler und Holzbildhauer, — Töpfer und Ofenbauer (— vergleiche außerordentliche Beilage zu Nr. 30 des Amtsblatts für 1901, Seiten 13 bis 18 — und außerordentliche Beilage zu Nr. 47 des Oelser Kreisblattes pro 1901) sind die Amtsgerichtsbezirke Trachenberg und Prausnitz und die an oder westlich der Eisenbahnlinie Breslau—Hundsfeld—Trebnitz belegenen Ortschaften des Kreises Trebnitz abgezweigt und diese Ortschaften den für die genannten Handwerke bestehenden gleichen Gesellenprüfungsausschüssen II. zu Breslau, das Fleischerhandwerk dem Gesellenprüfungsausschuß I. für das Fleischerhandwerk zu Breslau zugewiesen worden.

Nr. 358. Oels, den 9. August 1902.

Da es erwünscht ist, den gesetzlichen **Vertretern jugendlicher Angeklagter** die Ausübung der ihnen nach § 149 Abs. 2 der Strafprozeßordnung (in der Fassung des Artikels 35 II. des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) zustehenden Befugniß, in der Hauptverhandlung als Beistand des Angeklagten aufzutreten, zu erleichtern, hat der Herr Justizminister die Gerichtsbehörden angewiesen, in denjenigen Fällen, in welchen die Person und der Wohnort des gesetzlichen Vertreters eines zur Zeit der ihm zur Last gelegten That noch nicht achtzehn Jahre alten Angeklagten bekannt ist, zugleich mit dessen Ladung zur Hauptverhandlung eine Mittheilung von dem Termin an den gesetzlichen Vertreter zu richten. Auch sind die Beamten der Staatsanwaltschaft veranlaßt worden, auf die Feststellung des gesetzlichen Vertreters des jugendlichen Beschuldigten Bedacht zu nehmen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, bei der verantwortlichen Vernehmung der einer Strafthat beschuldigten jugendlichen Personen des erwähnten Alters stets den Namen und den Aufenthalt des ehelichen Vaters oder, wenn dieser die elterliche Gewalt auszuüben verhindert ist, denjenigen der Mutter und gegebenenfalls denjenigen des Vormundes festzustellen und im Protokoll zu vermerken.

Nr. 359. Oels, den 9. August 1902.

Eine erfolgreiche Bekämpfung der **Viehseuchen** ist nur dann zu erreichen, wenn von jedem Seuchenausbruche oder von dem Verdacht eines solchen **umgehend** der Polizeibehörde **Anzeige erstattet wird.** Ich nehme Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß sich nach den Bestimmungen des Reichsviehseuchengesetzes die Anzeigepflicht auf folgende Seuchen erstreckt:

1. Milzbrand,
2. Tollwuth,
3. Rotz,
4. Maul- und Klauenseuche,
5. Lungenseuche des Rindviehs,
6. Pockenseuche der Schafe,
7. Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs,
8. Räude der Pferde, Esel und Schafe,
9. Rothlauf, Schweineseuche und Schweinepest.

Wird die vorgeschriebene Anzeige länger als 24 Stunden verzögert oder überhaupt unterlassen, so macht sich der zur Anzeige Verpflichtete strafbar.

Nach § 65 des Reichsviehseuchengesetzes ist Geldstrafe von 10 bis 150 M. (bezw. Haft nicht unter einer Woche) zulässig, sofern nicht § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs — Gefängniß bis zu einem Jahre — in Betracht kommt.

Die Herren Gemeindevorsteher weise ich an, vorstehende Verfügung in der nächsten Gemeinde-Versammlung durch Vorlesen zur Kenntniß der Gemeinden zu bringen. In den Stadtgemeinden und in denjenigen Landgemeinden, in welchen eine Gemeindevertretung besteht, ist die Verfügung auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Nr. 360. Oels, den 12. August 1902.

Die unverehelichte Arbeiterin Johanna Mende aus Münsterberg, von deren drei unehelichen Kindern zwei und zwar:

a. Georg Mende, geboren den 17. Februar 1893,
b. Anna Mende, geboren den 14. Juli 1895,

durch Beschluß des Königlichen Amtsgerichts Münsterberg vom 8. Mai 1902 zur Fürsorgeerziehung bestimmt sind, hat die letzteren der Unterbringung in das Waisen- und

Rettungshaus in Altheide, Kreis Glatz, dadurch entzogen, daß sie sich mit ihren Kindern heimlich entfernt hat. Am 21. Juli v. Mts. wurde der Georg Mende mit einem angeblich Anna Finger heißenden, mit der Anna Mende wohl identischen, am 14. Juli 1895 in Münsterberg geborenen Mädchen in Hundsfeld obdachlos angetroffen.

Am 24. Juli cr. entfernten sich die beiden Kinder heimlich aus Hundsfeld, und konnte über deren Aufenthalt nichts ermittelt werden.

Ich ersuche, geeignete Ermittelungen über den gegenwärtigen Aufenthalt der p. Mende und ihrer beiden Kinder bezw. der Anna Finger anzustellen und im Ermittelungsfalle die baldige direkte Ueberführung der zur Fürsorgeerziehung bestimmten beiden Kinder zu veranlassen und wenn sich Anhaltspunkte über ihren Aufenthalt ergeben, hierher umgehend zu berichten.

Nr. 361. Oels, den 13. August 1902.

Im Verlage von R. Berndt in Berlin ist die neueste Ausgabe der **Gewerbeordnung** erschienen. Das Buch, welches außer dem Text der Gewerbeordnung auch ein umfangreiches Sachregister enthält, kostet 1 Mark.

Bestellungen auf das Buch können bei mir bis zum 1. Oktober abgegeben werden.

Nr. 362. Oels, den 8. August 1902.

Bestätigt: Der Wirthschafts-Inspektor Kurt Müller in Spahlitz zum zweiten Gutsvorsteher-Stellvertreter für die Gutsbezirke Spahlitz und Würtemberg

Der Königliche Landrath.
i. V.:
von Batocki,
Regierungs-Referendar.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Hundsfeld, den 7. August 1902.

Unter dem Schweinebestande des Ackerbürgers Heinrich Elsner hierselbst ist Rothlauf ausgebrochen. Die Stallsperre ist angeordnet worden.

Die Polizeiverwaltung.
Härtel.

Bohrau, den 9. August 1902.

Unter dem Schweinebestande des Stellenbesitzers Ernst Garbe hierselbst ist durch den Königlichen Kreisthierarzt zu Oels der Ausbruch der Schweineseuche constatirt worden. Die Gehöftsperre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
Graf Schwerin.

Schmoltschütz, den 8. August 1902.

In Allerheiligen ist der Rothlauf ausgebrochen, Sperre für Schweine ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
von Prittwitz.

Netsche, den 11. August 1902.

Die Schweineseuche in dem Gehöft des Gutsbesitzers Christalle zu Schmarse ist erloschen. Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Der Amtsvorsteher.
H. Grove.

Namslau, den 7. August 1902.

Bekanntmachung.

Der am 27. d. Mts. in Namslau anstehende Viehmarkt findet statt.

Der Auftrieb und die Auffuhr von Rindern, Schafen und Ziegen aus verseuchten und gesperrten Ortschaften anderer Kreise, sowie aus Ortschaften des hiesigen Kreises, welche bis dahin noch verseucht und gesperrt sein sollten, ist jedoch verboten.

Der Königliche Landrath.
Willert.

Trebnitz, den 10. August 1902.

Betrifft Viehmarkt in Trebnitz und Ober-Frauenwaldau.

Zu dem am **Dienstag, den 19. August cr. in Ober-Frauenwaldau** und am **Mittwoch, den 20. August cr., in Trebnitz** stattfindenden Viehmarkte dürfen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen nur aus seuchefreien Ortschaften aufgetrieben werden.

Der Königliche Landrath.
J. V.
von Walther.
Kreisdeputirter.

Oels, den 9. August 1902.

Zuverlässigen Nachrichten zufolge macht das „Institut de la surdité des maladies de la garge et du nez" zu Paris, rue de Londres 7, wieder in den verschiedensten Theilen Deutschlands Reklame.

Es handelt sich um dasselbe Unternehmen, das sich früher „Institut national de surdité" nannte. Nach den erwähnten Nachrichten sucht das Institut nach wie vor das fragwürdige Audiphon Bernhard für den Preis von 40 Frcs. für zwei Stück, sowie Nebenapparate und Medikamente zu eigenen Preisen als unfehlbares Mittel gegen Ohrenleiden und besonders Taubheit zu vertreiben.

Den Anerbietungen des Instituts gegenüber ist besondere Vorsicht geboten.

Nebst einer Beilage.

Beilage zu Nr. 33 des Oelser Kreisblattes.

Kirchliche Nachrichten.

Am 12. Sonntage nach Trinitatis.

Gottesdienste in der Schloßkirche zu Oels.

*) Frühgottesdienst 6 Uhr: Herr Pastor Biehler.

*) Hauptgottesdienst 9 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.

*) Nachmittags 2 Uhr: Herr Pastor Kähler.

Beichte früh 1/2 9 Uhr: Herr Pastor Biehler.

Wochengottesdienst:

Donnerstag, den 21. August, 8 1/2 Uhr: Herr Candidat Hippe.

Beichte früh 8 1/4 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.

Amtswoche:

1. für Taufen und Trauungen: Herr Pastor Kähler.
2. für Beerdigungen aus der Stadt: Herr Pastor Schmidt, vertreten durch die anderen Herren Geistlichen.
3. für Beerdigungen vom Lande: Herr Superintendent Ueberschär.

*) Collekte für das Taubstummen-Institut in Breslau.

Schimmel

wird bei **eingemachten Früchten** verhindert durch

Dr. Oetker's Salicyl, à **10** Pf., genügt für 10 Pfd. Früchte.

Rezepte gratis von den Firmen, welche führen Dr. Oetker's Backpulver.

Vorräthig in der Buchhandlung **A. Grüneberger & Co.** in Oels: Das **jetzt** für Gastwirthe und Restaurateure behördlich angeordnete

Verzeichniß

der gemäß Ziffer 4 der Bestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen vom 23. Januar 1902 gewährten Ruhezeiten.

Bildschön!

ist jede Dame mit einem zarten, reinen **Gesicht**, rosigem, jugendfrischen **Aussehen**, reiner, sammetweicher **Haut** und blendend schönem **Teint**. Alles dies erzeugt:

Radebeuler Lilienmilch-Seife

von **Bergmann & Co., Radebeul-Dresden**, **Schutzmarke: Steckenpferd**, à Stück 50 Pf. bei **R. Regber.**

Feinsten

ungeblauten Zucker,

sowie feinen

Wein- und Fruchtessig

zum Einlegen von Früchten empfiehlt

Reinhold Guhr.

Glycerin-Cold-Cream-Seife

v. Bergmann & Co., Radebeul-Dresden durch ihren Glycerin-Gehalt mildeste aller Seifen, besonders gegen **rauhe, spröde** und **aufgesprungene Haut**. Vorräthig à Packet (3 Stück) 50 Pf. bei **R. Regber.**

Für altes Eisen, Kupfer, Messing, Zink, Blei, Knochen und Hadern zahle ich die höchsten Preise. **O. Brettschneider**, Kaiserstr. 1

Für je 3 Mark

empfiehlt

14 Flaschen echt **Culmbacher Bier**,
20 „ **GrätzerGesundheitsbier**,
22 „ **Märzenbier** (Haase),
25 „ **Haasebier** (hell und dunkel),
25 „ **Namslauer Bier**,
30 „ **Weizenbier**,
30 „ **Lagerbier**.

E. Lehmus, Georgenstraße 14.

Marktpreis der Stadt Oels
vom 9. August 1902.

Weizen, gelb . . .	17	50	16	80	16	30
Roggen, neu . . .	14	—	13	40	13	—
Gerste	13	80	13	20	12	70
Hafer	16	20	15	80	15	30
Erbsen	22	—	—	—	18	—
Kartoffeln	3	20	—	—	2	40
Heu, neu	5	50	—	—	5	—
Stroh (100 Kilogr.)	5	50	—	—	5	20